

Verkündet:

Gies  
Kreuznach

Vollstreckbare Ausfertigung



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alexander Jäger, Holzhausenstraße 62,  
60322 Frankfurt am Main,

g e g e n

[Redacted] dieser vertreten durch  
die [Redacted]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [Redacted]  
[Redacted]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main  
durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Budäus  
aufgrund der mündlichen Verhandlung am 26.03.2010 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.166,46 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.06.2009 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Klägerin trägt 12 %, die Beklagte trägt 88 % der Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Jede Partei darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand:

Die Klägerin fordert von der Beklagten die Zahlung von Schadensersatz aus einem Unfall am 01.04.2009.

Die Klägerin ist Halterin eines PKW mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] und wohnt in der [REDACTED] Straße [REDACTED] in Frankfurt am Main. Die Mitarbeiter des Eigenbetriebs der Beklagten „[REDACTED]“ stellten am 26.03.2009 ein mobiles Halteverbotsschild auf einem Grünstreifen vor dem Parkplatz des Hauses [REDACTED] in Frankfurt am Main auf.

Am 01.04.2009 gegen 15.55 Uhr parkte die Klägerin ihren PKW vor dem Halteverbotsschild, um ihren Sohn [REDACTED] aus ihrer Wohnung abzuholen. Um 16.15 Uhr kehrte die Klägerin gemeinsam mit ihrem Sohn zum Parkplatz zurück. Das Halteverbotsschild lag auf der Motorhaube des PKW.

Die Motorhaube war infolge des Unfalls stark verbeult. Für die Reparatur stellte die Werkstatt der Klägerin brutto 996,46 Euro in Rechnung. Die Klägerin füllte in der Werkstatt den ersten Teil des Formulars „Reparaturkosten-Übernahmebestätigung einschließlich Zahlungsanweisung und Abtretung“ aus betreffend die Abtretung des

Anspruchs gegen die Versicherung auf Erstattung der Reparaturkosten für den Fall der Reparaturkosten-Übernahme.

Für die Zeit der Reparatur vom 04.05. bis 08.05.2009 nutzte die Klägerin einen Mietwagen. Die Autovermietung stellte der Klägerin dafür brutto 145,- Euro in Rechnung.

Am 05.06.2009 verweigerte die Haftpflichtversicherung der Beklagten die Leistung von Schadensersatz.

Die Klägerin zahlte daraufhin die Reparatur- und Mietwagenkosten selbst.

Die Klägerin behauptet, sie sei auch Eigentümerin des PKW. Das Halteverbotsschild habe in einem Gebüsch neben einem Baum auf unebener Erde gestanden. Das Schild sei nicht weiter gesichert gewesen, weder durch eine zusätzliche Fußplatte, noch durch Verankerung mit einem Schnurnagel im Boden oder Festbinden an einem Baum. Erst nach dem Unfall habe die Beklagte das Schild an einem Baum festbinden lassen; vor und nach dem Unfall hätten zwei weitere umgefallene Schilder auf der Straße, bzw. in einer Hecke gelegen. Die Mitarbeiter der Beklagten [REDACTED] und [REDACTED] hätten die Unfallstelle besichtigt und im Namen der Beklagten deren Haftung für die Schäden am klägerischen PKW anerkannt.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie sei nach Übergang des Anspruchs auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten auf die Rechtsschutzversicherung berechtigt, diesen Anspruch im Wege gewillkürter Prozessstandschaft im eigenen Namen für die Versicherung geltend zu machen.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen,

1. an sie 1.166,46 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.06.2009 zu zahlen.
2. an die [REDACTED] Rechtsschutz GmbH zu Schaden-Nr. [REDACTED] außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 155,30 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie habe das Halteverbotsschild am 26.03.2009 auf ebenerdiger, gerader Fläche aufstellen lassen. Sie habe das Schild mit einer doppelten Fußplatte ausstatten und täglich auf seine Standsicherheit überprüfen lassen. Als zusätzliche Sicherung habe sie einen Schnurnagel in den Boden schlagen lassen, an dem das Schild mittels Draht befestigt gewesen sei.

Das Gericht hat aufgrund des Beweisbeschlusses vom 04.02.2010 Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen ~~\_\_\_\_\_~~, ~~\_\_\_\_\_~~ und ~~\_\_\_\_\_~~. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung am 26.03.2010 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und zum überwiegenden Teil begründet.

I. Die Klägerin hat gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz aus §§ 823 Abs. 1, 831, 249 BGB in Höhe von 1.166,46 Euro.

1. Die Klägerin ist Eigentümerin des beschädigten PKW. Dies ist zur Überzeugung des Gerichts bewiesen durch Inaugenscheinnahme des Original-Kaufvertrages und des Fahrzeugbriefes.

2. Die Beklagte hat objektiv gegen ihre Verkehrssicherungspflicht verstoßen, indem sie das Halteverbotsschild in der ~~\_\_\_\_\_~~ Straße nicht entsprechend den Vorgaben der Standsicherheitsklasse K2 aufgestellt hat.

Nach den Vorschriften über die Sicherung an Arbeitsstellen und Straßen (SiAStra) fällt das Schild in die Standsicherheitsklasse K2 und ist regelmäßig auf ebenem Untergrund mit zwei Fußplatten und einem Schnurnagel aufzustellen.

Hier hatte das Schild jedenfalls nur eine Fußplatte und stand auf unebenem Untergrund. Dies steht nach Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts fest, insbesondere aufgrund der glaubhaften Aussagen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED].

So hat der Zeuge [REDACTED] sehr detailliert und nachvollziehbar bekundet, das Schild habe auf loser Erde gestanden, die so uneben gewesen sei, dass das Schild immer wieder umgefallen sei, wenn man es wiederaufgestellt habe. Das Schild habe nur einen schwarzen Block als Fuß gehabt. Er habe nach einem Draht oder einem Seil als zusätzliche Befestigung geguckt, aber nichts gefunden. Erst nach dem Unfall hätten zwei Mitarbeiter der Beklagten das Schild mit einem Draht am Baum festgebunden. Ein Mitarbeiter habe bestätigt, die Beklagte oder deren Versicherung würde den Schaden übernehmen.

Auch der Zeuge [REDACTED] hat ausführlich und nachvollziehbar ausgesagt, ihm sei am 01.04.2009 das neue Halteverbotsschild aufgefallen, das auf loser, unebener Erde gestanden habe und nur mit einer Fussplatte gesichert gewesen sei. Erst später sei das Schild am Baum festgebunden und mit zwei Fußplatten ausgestattet worden.

Der Zeuge [REDACTED] hat bestätigt, dass Schild habe zunächst ohne weitere Sicherung auf losem Untergrund auf einem Grünstreifen gestanden. Darüber habe er sich gewundert. Erst später sei es am Baum festgebunden worden.

Der Zeuge [REDACTED] hat bekundet, er habe der Klägerin erklärt, die Versicherung der Beklagten werde vermutlich den Schaden ersetzen. Da sei er sich zumindest damals sicher gewesen.

Sogar der Zeuge [REDACTED], der das Schild aufgestellt hat, hat eingeräumt, es könne sein, dass das Schild auf unebenem Untergrund gestanden habe. Es passiere schon mal, dass er ein Schild nicht mit zwei Fußplatten ausstatte, da er nicht genügend dabei habe.

2. Die Beklagte hat auch subjektiv ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt. Durch Aufstellen des Halteverbotsschildes auf unebenem Untergrund mit nur einer Fußplatte hat sie fahrlässig gehandelt, d.h. die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen. Dafür spricht der erste Anschein. Die Beklagte hat einen abweichenden, untypischen Geschehensablauf nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Das Handeln ihrer Mitarbeiter, die innerhalb ihres Pflichtenkreises das Verkehrsschild auf unebenem Untergrund nur mit einer Fußplatte aufgestellt und nur unzulänglich überprüft haben, ist der Beklagten zuzurechnen (§ 831 BGB).

3. Infolge dieser Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ist das Schild umgefallen und hat den PKW der Klägerin beschädigt. Auch dafür spricht der erste Anschein. Die Beklagte hat auch insoweit einen abweichenden, untypischen Geschehensablauf nicht dargelegt. Der pauschale Vortrag, Verkehrsschilder könnten auch durch Touchieren beim Parken umfallen oder wenn sie durch Passanten umgestürzt würden, ist dafür nicht ausreichend.

4. Der Klägerin ist dadurch ein Schaden in Höhe von 1.166,46 Euro entstanden. Die Klägerin hat die Reparaturkosten in Höhe von brutto 996,46 Euro und die Mietwagenkosten in Höhe von brutto 145,- Euro gezahlt. Dies hat die Klägerin unter Vorlage einer Kontoübersicht und eines Kontoauszuges, aus denen sich die Überweisungen der Beträge ergeben, substantiiert dargelegt. Das einfache Bestreiten der Beklagten ist insoweit nicht ausreichend. Der Anspruch der Klägerin auf Erstattung der Reparaturkosten ist auch nicht an die Werkstatt abgetreten (§ 398 BGB). Die Klägerin hat den Anspruch nur aufschiebend bedingt für den Fall der Reparaturkosten-Übernahme durch die Versicherung der Beklagten abgetreten (§ 158 Abs. 1 BGB). Dies ergibt sich aus den Umständen. Das die Abtretung enthaltende Formular ist mit „Reparaturkosten-Übernahmebestätigung einschließlich Zahlungsanweisung und Abtretung“ überschrieben. Die Abtretung erfolgte nur zum Zweck und unter der Bedingung der Durchführung der Reparaturkosten-Übernahme. Die aufschiebende Bedingung ist nicht eingetreten, da die Versicherung der Beklagten mit Schreiben vom 05.06.2009 die Übernahme der Reparaturkosten abgelehnt hat.

II. Die Klägerin hat hingegen keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Erstattung der vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten im Wege gewillkürter Prozessstandschaft für ihre Rechtsschutzversicherung [REDACTED] Rechtsschutz GmbH. Zwar ist der Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten mit Zahlung durch die Versicherung gem. § 86 VVG auf die Rechtsschutzversicherung übergegangen. Diese hat die Klägerin jedoch nicht ermächtigt, den Anspruch im eigenen Namen für sie geltend zu machen (Ermächtigung immer erforderlich: Zöller-Vollkommer, ZPO, 28. Auflage 2010, vor § 50 Rn. 45). Aus dem Versicherungsvertrag folgt die Ermächtigung noch nicht. Auch gem. § 17 Abs. 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung der [REDACTED] Rechtsschutz GmbH hat die Klägerin nach Anspruchsübergang bei Maßnahmen der Versicherung gegen die Beklagte nur auf ausdrückliches Verlangen mitzuwirken.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO, da die Zuvielforderung der Klägerin zwar eine Nebenforderung betrifft, diese aber 10 % des fiktiven Streitwerts aus Hauptforderung, Zinsen und Kosten überschreitet (Zöller-Herget, 28. Auflage 2010, § 92 Rn. 11). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

**Streitwert: 1.166,46 Euro**

Dr. Budäus, Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt 16. APR. 2010

Frankfurt (M), den

Dr. Budäus  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vorstehende Ausfertigung wird da

zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Frankfurt (Main), den 25. Mai 2010

Dr. Budäus  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle